

Anlage 2: Wirtschaftlichkeitsanalyse zum Abwägungsbeschluss der Stadt Radeburg **Vergleich der wirtschaftlichen Auswirkungen der Varianten - Wasserversorgung**

Im Rahmen der in der Beschlussvorlage dargestellten Abwägungsprozesse ist neben der Darstellung der rechtlichen und organisatorischen Entscheidungsgrundlagen auch eine wirtschaftliche Betrachtung erforderlich. Die derzeit in Betracht kommenden Varianten sind:

1. Gründung eines Eigenbetriebs mit Betriebsführung durch einen Dritten
2. Beitritt zu einem Zweckverband

Die nachfolgende Wirtschaftlichkeitsanalyse vergleicht diese beiden Varianten insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Gebührenentwicklung für die Trinkwasserversorgung im Hoheitsbereich der Stadt Radeburg.

I. Status quo Trinkwasserversorgung

Die technische Betriebsführung der Trinkwasserversorgung wird derzeit von der Kommunalservice Brockwitz-Rödern GmbH übernommen.

Kaufmännisch wird die Trinkwasserversorgung durch die Stadt Radeburg durch einen Regiebetrieb im Vermögen der Stadt Radeburg (Eigenaufwand) abgebildet.

II. Prämissen

Für eine zukünftige Betriebsführung sind derzeit keine belastbaren Werte verfügbar, da für die abzufragenden Leistungen nur im Rahmen der Erstellung eines detaillierten Leistungsverzeichnisses überhaupt Angebote einholbar wären. Da die tatsächliche Leistungsvergabe unter Beachtung vergaberechtlicher Vorschriften erfolgen müsste wären diese Werte per se nicht sonderlich aussagekräftig. Die Aufwendungen für die derzeitige Betriebsführung sind ebenfalls kaum aussagekräftig, weil diese einerseits nicht auf aktuellen Verhandlungsergebnissen beruhen, andererseits zukünftig auch die vollumfängliche Erbringung der kaufmännischen Betriebsführungsleistungen erfolgen soll, für die derzeit keine Referenzwerte besteht

Um dennoch die notwendige Abwägung vornehmen zu können wurden nachfolgende Annahmen herangezogen.

1. Annahmen

Annahme 1: Die aktuellen, nach den Vorschriften des SächsKAG kalkulierten und in der Satzung Trinkwassergebühren 2019 veröffentlichten Gebühren decken den Finanzbedarf der Trinkwasserversorgung.

Annahme 2: Beim Beitritt zu einem Zweckverband dürfen die Gebühren nicht höher sein als bei Eigenbewirtschaftung durch die Stadt Radeburg inkl. technischer Betriebsführung

Annahme 3: Mit dem Beitritt zu einem Zweckverband entfallen sämtliche Kosten/Aufwendungen der Stadt Radeburg für die Trinkwasserversorgung

2. Herausforderungen

Darüber hinaus stellen sich für die sachgerechte Erarbeitung einer Betrachtung über die wirtschaftlichen Folgen der jeweils vorgeschlagenen Modelle einige Herausforderungen, denen zu begegnen ist. Die nachfolgende Darstellung beschreibt die jeweilige Fragestellung, analysiert die aufgeworfenen Fragestellungen und führt diese einer für die Zwecke dieser Wirtschaftlichkeitsanalyse sachgerechten Lösung zu.

a) Gebühren bei vollständiger Betriebsführung durch Dritte unbekannt

Es ist nach derzeitigem Stand keine valide Vorhersage der zu erhebenden Gebühren im Falle einer vollständigen Betriebsführung durch einen Dritten möglich.

aa) Analyse

Die durch den zukünftigen Betriebsführer zu erbringenden Leistungen unterscheiden sich nicht von den derzeitig zu erbringenden Leistungen (technisch und kaufmännisch). Somit dürfte die Übertragung der Betriebsführung dürfte zu keinen höheren Gebühren führen.

Gleichwohl kann ein Anstieg der Betriebsführungskosten nicht ausgeschlossen werden (z.B. Inflation, steigende Löhne und Gehälter, Kosten der Buchhaltung, Outsourcing weiterer Aufgaben wie Wirtschaftsplanung oder Controlling)

bb) Lösung

Es werden die derzeitigen Trinkwassergebühren der Stadt Radeburg und die aus den jeweiligen Gebührensatzungen ersichtlichen Trinkwassergebühren eines in Frage kommenden Zweckverbands miteinander verglichen. Diesem Vergleich liegt dabei die Annahme zugrunde, dass die Gebühren eines Zweckverbands im Verbandsgebiet einheitlich sind und im Zuge des Beitritts der Stadt Radeburg nicht geändert werden.

Die vorausgesetzt ist eine Zweckverbandslösung grundsätzlich dann wirtschaftlich günstiger, wenn die Bürger eine geringere Gebührenbelastung zu gewärtigen haben.

b) Berücksichtigung von Skaleneffekten

Sowohl die Stadt Radeburg als auch in Frage kommende Zweckverbände haben „gesplittete Gebühren“, die sich aus einer mengen-/verbrauchsabhängigen Jahresgebühr und einer monatlich zu zahlenden mengen-/verbrauchsunabhängigen Grund-/Zählergebühr zusammensetzt.

aa) Analyse

Diese absoluten Beträge unterscheiden sich in Abhängigkeit vom Kalkulationsansatz des jeweiligen Versorgers und sind somit nicht unmittelbar vergleichbar. Im Zuge der weiteren Untersuchung wird deutlich, dass sich in Folge der Entgelt-Splittung die spezifische Trinkwasserversorgungskosten je m³ in Abhängigkeit von der Entsorgungsmenge vermindern (sogenannten Skaleneffekte). Das heißt, dass sich der fixe Grundpreis auf mehr Einheiten verteilt. Damit sinkt in jeder einzelnen Einheit der Anteil der Grundpreiskosten, was einen Vergleich unmöglich macht.

bb) Lösung

Zunächst müssen anhand des durchschnittlichen Wasserverbrauchs in Sachsen von 90 Liter pro Einwohner und Tag (Stand 2016) = $32,85 \text{ m}^3 \text{ p.a.}$, abgerundet auf 30 m^3 pro Person und Jahr typisierte Verbraucher definiert werden

Sodann werden anhand statistischer Mittelwerte die relevanten Haushaltsgrößen definiert. 2019 lebten im Durchschnitt 1,9 Personen in einem sächsischen Haushalt. Anhand dieses Befundes wird die für die Untersuchung relevante Haushaltsgröße auf einen Zwei-Personenhaushalt mit einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 60 m^3 im Jahr festgelegt.

Danach ergibt sich folgende Berechnungsmethodik.

Schritt 1: Ermittlung Status Quo am 1. Januar 2022 anhand aktueller Tarif- bzw. Preisblätter, Gegenüberstellung drei typisierter Verbrauchergruppen

- i) Ein-Personen-Haushalt mit 30 m^3 Wasserverbrauch p.a.
- ii) Zwei- Personen-Haushalt mit 60 m^3 Wasserverbrauch p.a.
- iii) Vier-Personen-Haushalt mit 120 m^3 Wasserverbrauch p.a.

Schritt 2: Bestimmung des definierten Vergleichspreises einschließlich kurzer Bewertung

Schritt 3: Berechnung einer Bandbreite, um die eine zukünftige Betriebsführung bei Zugrundelegung

- i) der verkauften Trinkwassermenge im Jahr 2020 und
- ii) des definierten Vergleichspreises

teurer bzw. preiswerter werden könnte als die gegenwärtige Betriebsführung, bevor die Gesamtbelastung der Bürger größer/kleiner wird als bei der Zweckverbandslösung

Dabei sind folgende Parameter grundsätzlich zu berücksichtigen und bisher ungeklärt:

- Der Beitritt zu einem Zweckverband bedeutet i.d.R. auch den Wasserbezug von diesem Zweckverband bzw. der jeweiligen Betriebsführungsgesellschaft. Diese Annahme liegt auch den vorstehend beschriebenen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zugrunde:
- Ungeklärt sind im vorliegenden Fall die Vorgehensweise bezüglich des Wasserlieferungsvertrages mit der Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH (Kündigungsfrist bis zum 30. September 2021, andernfalls verlängert sich dieser Vertrag um fünf weitere Jahre). Dieser Vertrag würde daher zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nur noch einvernehmlich aufgehoben werden können. Inwieweit diese Möglichkeit eröffnet ist kann nicht eingeschätzt werden.
 - Alternativ dazu könnte der aufnehmende Zweckverband in den Wasserlieferungsvertrag anstelle der Stadt Radeburg eintreten. Neben einer entsprechenden Zustimmung der Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH

wäre auch die Bereitschaft des aufnehmenden Zweckverbandes erforderlich. Diese wird unter anderem ganz wesentlich davon getragen sein, ob und mit welchem Aufwand der Anschluss an das eigene Versorgungsnetz möglich ist. Unklar und damit an dieser Stelle nicht berücksichtigt ist, wie sich ein solcher Wasserbezug auf die Preise des aufnehmenden Zweckverbandes selbst auswirken würde. Hieraus könnte sich unter Umständen ein Zustimmungshemmnis für die Verbandsversammlung zur Aufnahme der Stadt Radeburg ergeben.

- Darüber hinaus könnte die Stadt Radeburg auch weiterhin das Trinkwasser entsprechen des Wasserlieferungsvertrages beziehen. Der aufnehmende Zweckverband verteilt das Trinkwasser dann in seinen von der Stadt Radeburg übernommen Anlagen im Stadtgebiet Radeburg. Das wäre eine denkbare Variante, allerdings entspräche diese nicht dem Wesen eines Zweckverbandes. Vielmehr wäre eine solche Konstellation eher mit einer Betriebsführung vergleichbar.
- Des Weiteren ist noch ungeklärt, wie bezüglich des weiteren Verbleibs im Wasserverband Brockwitz-Rödern zu verfahren ist.

3. Untersuchte Zweckverbände:

Im Rahmen dieser Analyse wurden zwei Abwasserzweckverbände in die Betrachtung einbezogen. Die Auswahl erfolgte dabei insbesondere im Hinblick auf die räumliche Nähe zur Stadt Radeburg

1. Regionaler Zweckverband kommunale Wasserversorgung Riesa-Großenhain (RZV) mit der Betriebsgesellschaft Wasserversorgung Riesa-Großenhain GmbH (WRG)
2. Zweckverband Bischofswerda-RÖDERAUE (ZBR) mit der Betriebsgesellschaft Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (WVB)

In beiden Fällen würde die Stadt Radeburg Mitglied im Zweckverband werden, das Wasserversorgungsvermögen wäre auf die jeweilige Betriebsgesellschaft zu übertragen und durch diesen würde die operative Wasserversorgung einschließlich Instandhaltung/Reparatur des Netzes, Ausführung von Investitionen usw. erfolgen. Den Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen liegen die aktuellen Preisblätter der WRG und der WVB zugrunde

a) Auswertung im Vergleich mit RZV und WRG (Anlage 2.1)

Beim Vergleich der Entgelte mit der WRG fällt auf, dass die mengen-/verbrauchsabhängigen Entgelte vergleichsweise nah beieinander liegen (1,66 €/m³ in Radeburg und 1,68 €/m³ bei der WRG). Signifikant ist dagegen der Unterschied bei den Grundentgelten. Hier ist der monatliche Betrag in Radeburg mit 5,00 € nicht halb so hoch wie bei der WRG mit 12,62 €.

Beim Status quo wird erkennbar, dass beim vorher definierten Vergleichspreis (60 m³ Jahresverbrauch) ein um 582 T€ unrealistisch höheres Betriebsführungsentgelt zulässig wäre, um bei Zugrundelegung der definierten Parameter das Belastungsniveau der WRG zu erreichen.

In der Untersuchung verschiedener Preismodelle wurde ermittelt, dass die Mengengebühr von 1,66 €/m³ auf 2,20 €/m³ und gleichzeitig die monatliche Grundgebühr von derzeit 5,00 € auf 10,00 € verdoppelt werden könnte, um das Entgeltniveau der WRG zu erreichen.

Eine derartige Preiserhöhung wegen eines neuen Betriebsführungsvertrags erscheint sehr unrealistisch und per se nicht wirtschaftlich sinnvoll. Somit wird der Beitritt zum RZV als unwirtschaftlich gegenüber der Alternative „Gründung eines Eigenbetriebs mit Betriebsführung durch einen Dritten“ abgelehnt.

b) Auswertung im Vergleich mit ZBR und WVB (Anlage 2.2)

Die WVB hat grundsätzlich eine vergleichbare Entgeltstruktur wie die WRG, allerdings auf einem niedrigeren Niveau. Das mengen-/verbrauchsabhängige Entgelt liegt mit 1,35 €/m³ deutlich unter der vergleichbaren Gebühr der Stadt Radeburg (1,66 €/m³). Demgegenüber ist das monatliche verbrauchsunabhängige Grundentgelt mit 10,00 € doppelt so hoch, wie in Radeburg (5,00 €/Monat).

Beim Status quo ergibt sich beim definierten Vergleichspreis (60 m³ Jahresverbrauch) ein zusätzliches Volumen für eine Betriebsführung von 260 T€. Damit liegt die WVB zwar deutlich unter dem Preisniveau der WRG, allerdings wäre zur Vereinnahmung dieser Mehrerträge eine Preiserhöhung der Mengengebühr von 1,66 €/m³ auf 1,85 €/m³ (diese Mengengebühr kennen die Radeburger bereits) und eine Erhöhung der monatlichen Grundgebühr von 5,00 € auf 7,50 € vorzunehmen.

4. Schlussfolgerung:

Beim Beitritt zu einem Zweckverband tritt die Stadt Radeburg in die jeweils bestehende Solidargemeinschaft ein. Diese ist gekennzeichnet durch einheitliche Entgelte im Versorgungsgebiet. Im Vergleich käme es dadurch perspektivisch sowohl beim RZV (WRG) als auch beim ZRB (WVB) zu Mehrbelastungen der Einwohner von Radeburg, die sich in Abhängigkeit vom tatsächlichen Wasserverbrauch unterschiedlich stark auswirken würden.

Auf der Basis eines statistischen, durchschnittlichen Wasserverbrauchs von 32,85 m³ p.a. (abgerundet auf 30 m³p.a.) und einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von 1,9 Personen (aufgerundet auf 2 Personen) wurde den Vergleichsrechnungen ein Zwei-Personen-Haushalt mit 60 m³ Jahresverbrauch zugrunde gelegt.

Die Berechnungen haben ergeben, dass eine Betriebsführung Mehrkosten bis 260 T€ beim ZBR (WVB) oder sogar 582 T€ beim RZV (WRG) verursachen könnte, um in der Vergleichsgruppe wettbewerbsfähig zu sein. **Mehrkosten** (also zusätzlich zu den Ist-Kosten, die der Gebührenkalkulation zugrunde liegen und die durch die tatsächliche Wasserversorgung verursacht werden) in dieser Höhe durch eine neue Betriebsführung würden dazu führen, dass alternativ die Eigenbewirtschaftung des Eigenbetriebs wirtschaftlich zu prüfen wäre.